

30. Ist das Unternehmen der Verleitung zum Meineid auch dann nach dem § 159 StGB. strafbar, wenn sich der Täter nur irrig vorgestellt hat, die Stelle, vor der der andere den Meineid leisten oder eine Versicherung an Eidesstatt wissenschaftlich falsch abgeben soll, sei eine zur Abnahme von Eiden oder einer Versicherung an Eidesstatt zuständige Behörde?

I. Straffenat. Ur. v. 15. Februar 1938 g. M. 1 D 17/38.

I. Landgericht Deggendorf.

Gründe:

Die Angeklagte hat den A. dazu verleiten wollen, bei seiner polizeilichen Vernehmung eine wissenschaftlich unwahre Angabe zu machen, die auch sie selbst für unwahr hielt, und diese unwahre Aussage vor der Polizei entweder mit dem Eide oder mit einer Versicherung an Eidesstatt zu bekräftigen. An die Möglichkeit, daß A. vor Gericht vernommen werde, hat die Angeklagte nicht gedacht.

Das LG. hat die Angeklagte freigesprochen. Es meint, aus dem § 159 StGB. könne die Angeklagte „nach dem noch geltenden Rechte“ nicht bestraft werden, weil die Polizei weder zur Abnahme von Eiden noch zur Entgegennahme von Versicherungen an Eidesstatt zuständig sei, diese Zuständigkeit der Behörde aber — ebenso wie nach den §§ 154, 156 StGB. — auch nach dem § 159 StGB. zum Tatbestande gehöre.

Die Meinung des LG. ist irrig.

Wenn sich der Schwörende, der einen wissentlich falschen Eid vor einer nicht zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde leistet, dabei irrig vorgestellt hat, die Behörde sei zur Abnahme von Eiden zuständig, so ist zwar kein vollendeter Meineid, wohl aber der Versuch dieses Verbrechens möglich. Es ist also bereits nach dem geltenden Recht auch in solchen Fällen eine Bestrafung wegen versuchten Meineides denkbar. Das ist ständige Rechtsprechung (vgl. RGSt. Bd. 60 S. 25, 27, Bd. 65 S. 206, 208). In derselben Weise wäre an sich auch ein Versuch der wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt gemäß dem § 156 StGB. möglich; in dieser Vorschrift ist indes der Versuch nicht mit Strafe bedroht. Die Straftat des § 159 StGB. ist begrifflich der Versuch, einen anderen zur Begehung einer der beiden Straftaten anzustiften. Der Tatbestand dieses Versuches ist als solcher einer Vollendung — i. S. des „Unternehmens“ — gleichgestellt und mit Strafe bedroht (RGSt. Bd. 64 S. 223, 224). Die Straftat nach dem § 159 StGB. kann somit auch dann begangen werden, wenn sich der, der die Verleitung unternimmt, nur irrig vorstellt, daß die Stelle, die er bei der Beeinflussung des anderen im Auge hat, eine zur Abnahme von Eiden oder zur Entgegennahme von Versicherungen an Eidesstatt zuständige Behörde sei. Es genügt also, daß die Zuständigkeit nicht wirklich, sondern nur in der Vorstellung des Täters gegeben ist. In solchen Fällen liegt kein sogenanntes Wahnverbrechen (oder -Vergehen) vor, wie anscheinend das LG. angenommen hat. Das trifft vielmehr nur dann zu, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes so, wie ihn sich der Täter vorgestellt hat, keine mit Strafe bedrohte Handlung darstellen würde, der Täter aber irrig angenommen hat, sie sei strafbar. Dann reicht diese irriige Annahme, der „Wahn“, für sich allein nicht aus, die Strafbarkeit des Täters zu begründen. Anders ist es dagegen, wenn die Handlung, wie sie sich der Täter vorgestellt hat, sämtliche Merkmale einer mit Strafe bedrohten Handlung erfüllen würde; dann kann die Vornahme dieser Handlung infolge der irrigen Annahme des Täters einen strafbaren Versuch darstellen. Auf diesen Erwägungen beruhen die oben angeführten Entscheidungen RGSt. Bd. 60 und Bd. 65 über den Versuch des Meineides. Aus ihnen ergibt sich ferner zum § 159 StGB., der in seinen beiden Sonderfällen den Versuch als solchen einer Vollendung gleichstellt und mit Strafe bedroht, daß eine Ver-

strafung — für beide Begehungsformen — auch dann möglich ist, wenn sich der Täter nur irrig vorgestellt hat, die Behörde sei zuständig, und falls sein Wille dahin geht, daß der andere vor dieser Behörde einen Meineid leiste oder wissentlich eine falsche Versicherung an Eidesstatt abgebe. Das hat das RG. bereits in der Entscheidung v. 19. Dezember 1927 3 D 496/27 = DZ. 1928 Spalte 177 ausgesprochen. Daran ist festzuhalten.

Das LG. irrt also mit seiner Annahme, die Angeklagte sei nach geltendem Rechte freizusprechen, weil sie nur an die polizeiliche Vernehmung des A. gedacht habe. Daher ist, in Übereinstimmung mit dem Auftrag des Oberreichsanwaltes, das Urteil aufzuheben. Die Sache muß an das LG. zurückverwiesen werden, weil noch keine Klarheit darüber besteht, ob die Angeklagte dem A. nur die wissentliche Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt oder auch die Begehung eines Meineides angenommen hat.